

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 42

**Die uneheliche Mutterschaft
im altösterreichischen Polizeirecht
des 16. bis 18. Jahrhunderts**

Dargestellt am Tatbestand der Fornication

Von

Egon Conrad Ellrichshausen



Duncker & Humblot · Berlin

EGON CONRAD ELLRICHSHAUSEN

**Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen
Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 42

Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts

dargestellt am Tatbestand der Fornication

Von

Dr. Egon Conrad Ellrichshausen



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Ellrichshausen, Egon Conrad:

Die uneheliche Mutterschaft im altösterreichischen
Polizeirecht des 16. bis 18. Jahrhunderts : dargest. am
Tatbestand d. Fornication / von Egon Conrad Ellrichshausen. —
Berlin : Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 42)

ISBN 3-428-06317-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06317-1

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung erwuchs aus Vorarbeiten zu den Textausgaben der Consuetudinarienbücher, die heute im Oberösterreichischen Landesarchiv aufbewahrt werden. In diesen Rechtsquellen der frühen Neuzeit wurden unter anderem Unzuchts- bzw. Fornicationsfälle in gerichtsorganisatorischer Hinsicht behandelt, die auf eine weitere Durchdringung des dahinterstehenden Problemes neugierig machten. Unter Beiziehung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wurde das Gerüst einer Entwicklung sichtbar, das anhand von zahlreichen in der Sache unterschiedenen Rechtsfällen zu einer rechts- und sozialhistorischen Studie wurde.

Dabei galt es mehrere Fragen aufzuwerfen, die wegen des Weiterwirkens mancher, im Laufe der Zeit zwischen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, während der die Fornication unter Strafe stand, ausgebildeten Vorstellungen in anderer Form noch heute Gegenstand einer breiten Diskussion sind. So mußte die Frage aufgegriffen werden, von welcher grundsätzlichen Bewertung der menschlichen Sexualität ausgegangen wurde, um zur Ausbildung von gesetzlich sanktionierten Unzuchtsnormen zu gelangen. Besonderes Augenmerk galt der Frage, inwieweit die theoretischen Grundlagen und die daraus hervorgegangenen gesetzlichen Bestimmungen, welche jede nicht erlaubte Form der Sexualität unter rigorose Strafdrohung stellten, in die Rechtspraxis umgesetzt werden konnten. Daran knüpfte sich die generelle Frage, ob aus den theoretischen Vorstellungen und Gesetzestexten allgemeine und pauschale Aussagen über die historische Entwicklung gewonnen werden können oder ob nicht vielmehr die oft unterschiedlich gestalteten Einzelfälle keine pauschale Beurteilung zulassen. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Diskussion war es außerdem von vorrangigem Interesse, in welcher Art und in welchem Maße Frauen und Männer betroffen waren und welche geschlechtsspezifischen Unterschiede auf theoretischer und auf praktischer Ebene bestanden.

Daß die vorliegende Arbeit im Druck erscheinen konnte, verdanke ich der großzügigen Unterstützung durch die Österreichische Forschungsgemeinschaft, der ich hiermit meinen besonderen Dank aussprechen möchte.

Wels im September 1986

Egon Conrad Ellrichshausen

Inhaltsverzeichnis

1. Themenstellung	9
2. Mittelalterliche Wurzeln der frühneuzeitlichen Fornicationsnormen	13
2.1. Kirchliche Tradition und außerkirchliche Glaubensvorstellungen	13
2.2. Einschlägige Rechtsnormen des Mittelalters	20
3. Die uneheliche Mutterschaft im Polizeirecht der frühen Neuzeit	28
3.1. Das Entstehen der „Guten Polizey“	28
3.2. Das christlich-aristotelische Hausmodell als Grundlage der frühneuzeitlichen Polizeiordnungen	36
3.3. Grundzüge der inhaltlichen Ausgestaltung der frühneuzeitlichen Polizeinormen in bezug auf Ehe, Sitte und Moral	42
3.4. Die Ausbildung des Fornicationstatbestandes am Beginn der frühen Neuzeit	51
3.5. Entwicklung des Fornicationstatbestandes in der Zeit vom Dreißigjährigen Krieg bis zum frühen achtzehnten Jahrhundert	62
3.6. Die Entwicklung des Fornicationsdeliktes zur Zeit des Naturrechtes	72
4. Die Auswirkungen der Unzuchtgesetzgebung	87
4.1. Unterschiedliche Auswirkungen der Fornicationsnormen innerhalb der verschiedenen Stände	88
4.2. Die Auswirkungen der Fornicationsnormen auf die Stellung unehelicher Mütter	106
5. Zusammenfassung	125
Quellenverzeichnis	138
Literaturverzeichnis	142

1. Themenstellung

Das Problem der unehelichen Mutterschaft wird in der Privatrechtsgeschichte vorrangig aus der Sicht des Ehe-, Kindschafts- oder Erbrechtes behandelt und im Rahmen der Strafrechtsgeschichte meist in Verbindung mit dem Delikt des Kindesmordes dargestellt. Die Stellung unehelicher Mütter bestimmte sich in der frühneuzeitlichen Rechtsordnung jedoch nicht alleine nach privat- und strafrechtlichen Normen, sondern konnte darüber hinaus auch vom Polizeirecht betroffen werden. Als signifikantes Beispiel sei auf ein Unzuchtsurteil aus dem Marktarchiv Engelhartzell (O. Ö.) aus dem Jahre 1766 hingewiesen, das seine Rechtsgrundlage im frühneuzeitlichen Polizeirecht hatte. Durch das Urteil wurde eine Frau bestraft, weil sie „sich zum dritten mahl unehelich schwangern“ hatte lassen¹. Obwohl diese Urteilsbegründung eine direkte Normierung der Stellung unehelicher Mütter durch das Polizeirecht vermuten läßt, muß einschränkend angemerkt werden, daß das altösterreichische Polizeirecht der frühen Neuzeit — von wenigen Bestimmungen abgesehen — grundsätzlich keine Normen enthielt, die sich unmittelbar auf die uneheliche Mutterschaft bezogen. Einschlägige Normierungsgegenstände waren vielmehr die Tatbestände des Ehebruches und der Unzucht (letzteres in der zeitgenössischen Rechtsprache auch Fornication genannt), welche die Stellung unehelicher Mütter mittelbar betrafen. Wesentlichen, aber nur indirekt wirkenden Einfluß übten beide Tatbestände insofern aus, als sie das Ziel verfolgten, geschlechtliche Beziehungen außerhalb der Ehe zu unterbinden, wodurch sie auch Geschlechtsbeziehungen, welche die Geburt unehelicher Kinder zur Folge hatten, miteinbezogen.

Ogleich beide Tatbestände maßgebliche Auswirkungen auf die Stellung unehelicher Mütter haben konnten, beschränkt sich die folgende Untersuchung

¹ Urteil aus dem Herrschaftsarchiv Engelszell:

	Fornications	Straff
Marckt Engl = hartzzell den 20. May 1766.	Wald(purga) Weýdingering burgers tochter in Marckt Engelhartzell hat sich zum dritten mahl unehelich schwangerinn lassen und ist destwegen gemess den Patenten mit einer Strohenen Cron und dareingebun = dener Schofglocken durch den ganzen Marckt geführet, unnd sodann beym brun for bey der Kirchen Stiegen öffentlich aufge = stellt worden. Abschied dato.	

O. Ö. Landesarchiv, Herrschaft Engelszell, Handschrift E 511, fol. 165.

auf eine Darstellung der Entwicklung des Fornicationstatbestandes, während die Entwicklungsgeschichte des Ehebruches nur vergleichsweise herangezogen werden soll. Damit wird der geltenden rechtshistorischen Methode gefolgt, die den Ehebruch im Rahmen der Strafrechtsgeschichte behandelt, die Fornication aber dem historischen Polizeirecht zuweist. Die Zuordnung beider Materien in das eine oder andere Rechtsgebiet kann allerdings nur in Grundzügen erfolgen, weil nach zeitgenössischem Rechtsverständnis eine Unterscheidung von Strafrecht und Polizeirecht zwar bekannt, aber nur ansatzweise durchgeführt worden war. Die Normierung des Ehebruches in manchen Polizeiordnungen des 16. Jhs. und umgekehrt die Aufnahme des Fornicationstatbestandes in die LGO 1656 und die CCT 1768, die als Strafrechtsquellen galten, illustrieren die unscharfen Grenzen.

Trotz des Ineinanderfließens von Polizeirecht und Strafrecht, die vor allem in den praktischen Auswirkungen der verschiedenen Normen nur schwer unterschieden werden können, sprechen mehrere Gründe für eine Beschränkung auf die Entwicklung des Fornicationstatbestandes. Abgesehen vom formalen Erfordernis eines Eheabschlusses für den Tatbestand des Ehebruches ist diesbezüglich auf eine unterschiedliche Gewichtung beider Tatbestände in den Rechtsquellen hinzuweisen, die sich in einer differenzierten Kompetenzverteilung niederschlug. Während Ehebruchsfälle regelmäßig den höheren, zur Verhängung schwererer Strafen berechtigten Landgerichten zustanden, wurden Unzuchtsfälle meist von den Niedergerichten abgeurteilt. Weiters unterschieden sich beide Tatbestände in ihren Zielsetzungen. Die Bestimmungen über Ehebruch schützten den Bestand der Ehe und damit in katholischen Ländern ein heiliges Sakrament, die Fornicationsnormen sollten alle außerehelichen Beziehungen unterbinden, die aber nicht unbedingt ein Sakrament, sondern oft nur das Keuschheitsgebot verletzen. Außerdem lassen praktische Erwägungen eine getrennte Darstellung als geboten erscheinen. Ehebruchsfälle, die zur Geburt eines unehelichen Kindes führten, konnten nur dann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein, wenn die Erfüllung des Tatbestandes nachweisbar war. Obwohl der Ehebruch vom ausgehenden Mittelalter bis zum Inkrafttreten des Josephinischen Gesetzbuches am Ende des 18. Jhs. ein Officialdelikt war, hing die Nachweisbarkeit wohl regelmäßig von der Mitwirkung des beleidigten Ehegatten oder anderer in der Hausgemeinschaft lebender Personen ab. Weil die Strafe für Ehebruch das soziale Ansehen wie auch die wirtschaftliche Lage meist aller Hausangehörigen betrafen und das Delikt zumindest in bäuerlichen Kreisen nicht als all zu großes Vergehen galt, gelangten vermutlich nur wenige Fälle zur Aburteilung durch das Gericht. Ehebruch und die Geburt unehelicher Kinder als Folge von Ehebruch unterlagen eher innerfamiliären Sanktionen, die quellenmäßig nur schwer zugänglich und erfaßbar sind. Anders Fornicationsfälle, bei denen die Geburt eines unehelichen Kindes Indiz für die Erfüllung des Tatbestandes war, die unbedingt zu einer gerichtlichen Abhandlung führte, und deshalb anhand zahlreicher entschiedener Urteile rechtshistorisch verfolgt werden können.

Beschränkt sich die folgende Darstellung einerseits auf einen geschichtlichen Überblick des dem Polizeirecht zuzählenden Fornicationstatbestandes und seiner Auswirkungen, so ergibt sich daraus andererseits eine Erweiterung der Themenstellung. Da die Fornicationsnormen die Verhinderung sämtlicher außerehelicher Geschlechtsbeziehungen bezweckten, eine Regelung der Stellung unehelicher Mütter jedoch nicht beabsichtigten, sondern nur indirekt erzielten, kann eine abschließende Darstellung der Entwicklung nicht auf Unzuchtsfälle, die eine uneheliche Geburt zur Folge hatten, beschränkt werden. Darüber hinaus ergibt sich eine Erweiterung der Themenstellung daraus, daß das altösterreichische Polizeirecht weder im allgemeinen, noch im Rahmen der Fornicationsnormen eine Unterscheidung der Delinquenten nach Geschlechtern vornahm. Wie zu zeigen sein wird, waren Männer und Frauen grundsätzlich in gleichem Maße von den Wirkungen der Fornicationsnormen betroffen, weshalb nicht allein die Rechtsstellung unehelicher Mütter, sondern vielmehr jene unehelicher Eltern Darstellungsgegenstand sein muß. Außerhalb des Polizeirechtes liegende Gegebenheiten lösten im Einzelfall manchmal geschlechtsunterschiedliche Wirkungen der Fornicationsnormen aus, die Frauen unter Umständen schwerer belasteten als Männer, so daß eine bevorzugte Betrachtung der Stellung unehelicher Mütter gerechtfertigt zu sein scheint.

Der Tatbestand der Fornication wurde in der ersten Hälfte des 16. Jhs. ausgebildet und im Zuge der Veränderungen durch das Naturrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. in den altösterreichischen Ländern wieder beseitigt. Seine Normierung erfolgte im Rahmen der frühneuzeitlichen Polizeigesetzgebung, wobei mehrere miteinander verwobene Gesetzgebungsebenen unterschieden werden müssen: das Polizeirecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das Polizeirecht der verschiedenen altösterreichischen Länder sowie Normen der Grundherrschaften, Stadtobergkeiten, Zünfte usw. Die Reichspolizeiordnungen 1530, 1548 und 1577² waren zwar Vorbild für die allgemeine Entwicklung des Polizeirechtes der altösterreichischen Länder, hatten aber kaum Einfluß auf die Gestaltung des Fornicationstatbestandes. Zentrale Rechtsquellen waren vielmehr die auf der Ebene der verschiedenen altösterreichischen Länder ergangenen Polizeiordnungen. Einschlägige Bestimmungen der Grundherrschaften usw.³, die auf Grund ihrer großen Zahl im folgenden nur

² Römischer Kayserlicher Mayestät Ordnung und Reformation guter Policey, im Heiligen Römischen Reich, zu Augsburg Anno 1530. Auffgericht.

Reichs = Abschiede, II, 332-345.

Der Römisch = Kayserlichen Mayestät Ordnung und Reformation guter Policey, zu Beförderung des gemeinen Nutzens auff dem Reichs = Tag zu Augspurg, Anno domini 1548. Auffgericht.

Reichs = Abschiede, II, 587-606.

Der römischen kayserl. Mayestät reformierte und gebesserte Policey = Ordnung, zu Beförderung gemeines guten bürgerlichen Wesen und Nutzen auf Anno MDLXXVII. zu Francfurt gehaltenem Reichs = Deputation Tag, erfaßt und auffgericht.

Reichs = Abschiede, III, 379-398.